

Fundtier – was tun?

Vom Umgang mit Fundtieren

Seit kurzem schleicht eine fremde, mir unbekannte Katze über unser Grundstück – erst einmal nichts besonderes. Doch ihr suchender Blick und ihr klägliches Miauen nach Futter lässt vermuten, dass sie ihre Besitzer verloren hat. Wurde das Tier ausgesetzt? Hat es sich verlaufen? Viele kennen diese Situation - doch was tun? Nehme ich es aus Mitleid auf, bedeutet das vielleicht, dass ein trauriges Herrchen oder Frauchen suchend zurückbleibt. Wurde es ausgesetzt, ist dies ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. In beiden Fällen benötigt das Tier Hilfe. Es gibt hierzu klare Regelungen, die jedoch kaum jemand kennt. Zunächst muss man zwischen einem "Fundtier" und einem "herrenlosen" Tier unterscheiden. Während verloren gegangene und aufgefundene Haustiere als "Fundtiere" gelten, handelt es sich bei "herrenlosen" Tieren um frei lebende Wildtiere (z.B. Rot-, Damm- oder Schwarzwild) oder verwilderte Haustierarten (z.B. Katzen). Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist in der Praxis sehr schwierig. Es ist naturgemäß zunächst nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. Es wird deshalb zunächst davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt. Auch wenn ein Haustier außerhalb einer Ortschaft herrenlos angetroffen und aufgenommen wird, muss eine Fundmeldung beim Fundbüro gemacht werden. Die Kommunen der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, sich um Fundtiere zu kümmern. Der Finder wiederum ist verpflichtet, seinen Tierfund beim zuständigen Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen. Es besteht stets die Möglichkeit, dass das Tier von seinem Halter gesucht wird. Sollte keine Vermisstenanzeige beim Fundbüro vorliegen, muss das Fundbüro die Fundanzeige annehmen (§ 965 BGB) und das Tier artgerecht unterbringen. Diese Unterbringung kann in einem Tierheim erfolgen oder der Finder kann sich bereit erklären, das Tier einstweilig oder auf Dauer artgerecht unterzubringen und zu versorgen. Der Finder hat Anspruch auf Erstattung der Fütterungs- und Tierarztkosten durch die Gemeinde für die Zeit von sechs Monaten. Zu den Tierarztkosten gehören auch die Kosten der Kastration nach § 6, Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz. Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt nach § 973 vor, dass der Finder erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Anzeige bei der zuständigen Behörde Eigentümer des Tieres werden kann. Polizei, Feuerwehr oder Forstamt sind beim Auffinden verletzter oder in Not geratener Tiere zu verständigen, und dies nicht nur aus tierschützerischen Aspekten, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit (z. B. der Sicherheit im Straßenverkehr). Die Tierheime übernehmen im Auftrag der Kommunen die Verwahrung der Tiere und versuchen, die Tiere schnellstmöglich – unter dem Vorbehalt der Eigentumsrechte – zu vermitteln. Es ist sowohl im Interessen des Tieres als auch der Kommune, den Tierhalter baldmöglichst ausfindig zu machen, um das Tier in seine bekannte Umgebung zurück zu bringen. Meldet sich der eigentliche Besitzer vor Ablauf der Frist von sechs Monaten, so ist ihm das Tier bei Erstattung der mittlerweile entstandenen Kosten für Verpflegung, Transport, Unterkunft, Tierarzt etc. dann wieder zurückzugeben, wenn kein Verdacht auf grobe Vernachlässigung nach Tierschutzgesetz vorliegt. Nicht selten werden jedoch auch Haustiere gestohlen – als Gelegenheitsdiebstahl oder in organisierter Form. Deshalb sollten Katzen und Hunde generell mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Auch die von Kindern auf der Straße "gefundene" Katze, die später als neues Familienmitglied beim Tierarzt vorgestellt wird, kann so durch das elektronische Ablesen des Chips über die Haustierzentralregister sehr rasch wieder an die eigentlichen Besitzer zurückgegeben werden. Schauen Sie nicht weg – helfen Sie und melden Sie Fundtiere bei Ihrer Gemeinde. Lassen Sie Ihr eigenes Tier chippen und registrieren!